74. "Und zu den welten welche brandstiftern und "frauen - und kindermördern bestimmt sind, zu allen diesen "welten gelangt derjenige, welcher ein falsches zeugniss "sagt 1)."

75. "Alles gute, was du in hundert früheren geburten "gethan hast, das alles wird dem zu theil, welchen du durch "unwahrheit besiegst 1)."

1) Mn. 8,

76. Den mann, welcher sein zeugniss nicht ausspricht, soll der könig die ganze schuld bezahlen lassen, mit einem zehntel derselben als strafe am sechsundvierzigsten tage 1). 1) Mn. 8,

- 77. Der schlechte mensch, welcher kein zeugniss abgiebt, obwohl er die sache weiss, ist an verbrechen und an strafe den falschen zeugen gleich zu stellen.
- 78. Wenn zwiespalt stattfindet, so ist die aussage der mehrzahl anzunehmen; bei gleicher zahl die der ausgezeichneten; bei zwiespalt von ausgezeichneten aber die aussage derer, welche am meisten ausgezeichnet sind¹).

1) Mn. 8,

- 79. Der kläger, dessen behauptung die zeugen für wahr erklären, soll den prozess gewinnen; der aber, dessen behauptung sie für falsch erklären, soll verlieren.
- 80. Wenn auch von zeugen zeugniss abgegeben ist, und andere ausgezeichnetere oder doppelt so viele das gegentheil aussagen, so sollen die ersten zeugen als falsche gelten.
- 81. Wer zeugen besticht und die bestochenen zeugen selbst sollen einzeln das doppelte der streitigen summe als strafe zahlen; ein Brâhmana aber soll verbannt werden 1).

82. Wer ein zeugniss welches ihm von andern zu ohren gekommen, verhehlt, von finsterniss umhüllt, der soll achtfache strafe zahlen; einen Brâhmana aber soll man verbannen.